



Inhaltsangabe

- 9. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2001 S. 20
- 10. Wahl der Schiedspersonen und der stellvertretenden Schiedspersonen für den Schiedsgerichtsbezirk 2 S. 22

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 1,10 DM je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Raiffeisenbanken im Stadtgebiet sowie in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit.

9.

Haushaltssatzung 2001 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2001

Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245) hat der Rat der Stadt Bornheim am 28.11.2000 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

<u>Verwaltungshaushalt</u>	in der Einnahme auf	104.514.986 DM
	in der Ausgabe auf	104.514.986 DM
<u>Vermögenshaushalt</u>	in der Einnahme auf	72.893.076 DM
	in der Ausgabe auf	72.893.076 DM

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2001 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

28.920.750 DM

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist wird, auf

18.671.600 DM

festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000 DM

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2001 mit Hebesatzsatzung vom 19.12.1997 wie folgt festgesetzt worden:

- Grundsteuer**
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 230 v.H.
 - für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 340 v.H.
- Gewerbsteuer** auf 420 v.H.

§ 6

- entfällt -

§ 7

Die im Stellenplan angebrachten Vermerke „kw“ oder „ku“ haben zur Folge, dass die so gekennzeichnete Stelle beim Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers wegfällt (kw) oder umzuwandeln (ku) ist. Unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes für das Land NW in der ab 01.01.1982 geltenden Fassung wird die Einweisung von Beamten in eine höhere Planstelle mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten zugelassen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Schreiben vom 11. Dezember 2000 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt

vom **05. März 2001** bis einschließlich **14. März 2001**

während der Dienststunden im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Zimmer 456 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Dienststunden sind

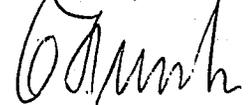
montags bis freitags jeweils	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr	,
montags bis mittwochs jeweils	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr	sowie
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr	.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 13. Februar 2001



(Wilfried Henseler)
Bürgermeister

10.

Bekanntmachung

Wahl der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson für den
Schiedsgerichtsbezirk 2

Die Amtszeit der Schiedsperson sowie der stellvertretenden Schiedsperson für den
Schiedsgerichtsbezirk 2, zu dem die Ortschaften Brenig, Dersdorf, Roisdorf und Waldorf gehö-
ren, läuft mit dem 16.04.2001 ab. Aus diesem Grund ist eine Wieder- bzw. Neuwahl erforder-
lich.

Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Die Schiedsperson muß nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeig-
net sein. Sie sollte das 30. Lebensjahr vollendet und das 70. Lebensjahr nicht überschritten
haben. Die Schiedsperson muß ihren Wohnsitz im Schiedsgerichtsbezirk haben.

Interessierte Personen können sich um dieses Ehrenamt bewerben.

Bewerbungen bitte ich bis zum

10. März 2001

an den Bürgermeister der Stadt Bornheim – Fachbereich 1 / Juristische Dienste – z. Hd.
Frau Eichholz zu richten.

Bornheim, den 09.02.2001

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister

